

**3. Haftet die Reichspost für Unfälle, die sich bei Sonderfahrten mit Postkraftwagen ereignen?**

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 §§ 11, 12. Postordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1929 (RGBl. I S. 33) § 52 (früher § 51 Abs. 3).

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 12. März 1929 i. S. Sch. u. Gen. (Rf.)  
w. Deutsches Reich (Befl.). VII 104/29.

- I. Landgericht Halle a. S.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Daß von den Klägerinnen für die Revisionsinstanz nachgesuchte Armenrecht ist ihnen aus den folgenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen wegen Ausichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung

verfagt worden. Die Sache ist nicht zur Verhandlung gekommen, die Parteien haben sich verglichen.

#### Gründe:

Am 4. September 1926 machte eine Schülertanzstunde einen Ausflug von E. nach Th. Die Fahrt wurde mit einem von der Post gestellten und von einem Postangestellten gelenkten Kraftwagen gemacht. Jeder Teilnehmer hatte 2 RM. für die Fahrt zu zahlen. Auf der Rückfahrt erlitt der Wagen einen Unfall; die Klägerinnen, die dabei verletzt wurden, führen ihn auf Trunkenheit des Wagenlenkers und Mängel des Wagens zurück. Ein Teil der Kurkosten wurde den Klägerinnen von der Versicherungs-gesellschaft ersetzt, bei welcher der Beklagte die Fahrtteilnehmer versichert hatte. Mit der Klage verlangen sie die Erstattung weiterer Kurkosten und die Zahlung von Renten. Sie stützen die Klage auf den Beförderungsvertrag und auf unerlaubte Handlungen der Angestellten und Beamten des Beklagten. Das Landgericht erklärte die Klagansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt, das Oberlandesgericht wies sie ab.

Dem Antrag der Klägerinnen, ihnen für die Revisionsinstanz das Armenrecht zu bewilligen, kann nicht stattgegeben werden, da die beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung aussichtslos ist.

Die Haftung der Post ist durch die §§ 11 und 12 des Reichspostgesetzes geregelt. Eine weitere Haftung, als die dort vorgesehene, findet nicht statt (vgl. RGZ. Bd. 57 S. 153, Bd. 67 S. 182, Bd. 107 S. 42, RG. in LZ. 1916 Sp. 571 Nr. 17). Nach § 11 a. a. O. hat die Post Entschädigung nur zu gewähren bei der Beförderung mit ordentlichen Posten, während bei der Extrapostbeförderung keinerlei Entschädigung zu leisten ist. Das Postgesetz wird ergänzt durch die Postordnung, die nach § 50 Abs. 2 des Postgesetzes als Bestandteil des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Reisenden gilt. In § 51 Abs. 3 der Postordnung — in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1929 (RGBl. I S. 33) ist es der § 52 — heißt es:

„Die Post führt Sonderfahrten mit Kraftfahrzeugen aus, wenn Bedienstete und Fahrzeuge zur Verfügung stehen und die zu benutzenden Straßen sich in einem zum Befahren mit Kraftfahrzeugen geeigneten Zustand befinden. Die Beförderung mit Sonderfahrten gilt als Extrapostbeförderung im Sinne des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871.“

Die Fahrt, bei der die Klägerinnen verunglückt sind, war eine Sonderfahrt im Sinne dieser Vorschrift. Ob die Post die Fahrt aus eigenem Antrieb und für das Publikum im allgemeinen oder auf Anregung einer bestimmten Personenvereinigung und nur für deren Mitglieder veranstaltet, kann keinen rechtlichen Unterschied begründen. In beiden Fällen ist es die Post, die mit ihrem Wagen und ihrem Lenker die Fahrt ausführt. Handelt es sich aber um eine Sonderfahrt im Sinne der Postordnung und gilt diese nach der als Vertragsabrede wirkenden Vorschrift der Postordnung als Extrapostfahrt im Sinne des Postgesetzes, so können die Klägerinnen keine Entschädigungsansprüche erheben.